

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Realisierung einer zweiten Einrichtung für erwerbstätige Wohnungslose in 2024 zu.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt die zweite Einrichtung für erwerbstätige Wohnungslose durch Umwandlung einer bestehenden Unterkunft für Wohnungslose umzusetzen oder durch ein Trägerschaftsauswahlverfahren einen geeigneten Träger für eine neue Einrichtung auszuwählen. In jedem Fall erfolgt eine erneute Befassung des Stadtrats zur endgültigen Auswahl des Trägers.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss für die neu zu schaffende Einrichtung für erwerbstätige Wohnungslose im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von 1.989.000 Euro anzumelden (Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900159) sowie die ab 2024 zusätzlich benötigten Zuschussmittel in Höhe bis zu 1.989.000 Euro im Zuge der Fehlbedarfsfinanzierung bei Bedarf auszureichen.

4. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Inv.Z. Zweite Einrichtung für erwerbstätige Wohnungslose, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 4707.988.8070.9, Rangfolgen-Nr. 18
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz . bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)					nachrichtlich	
			Summe 2023 - 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028
(988)	675		675		675				
Summe	675		675		675				
St. A.	675		675		675				

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Haushaltsjahr 2024 benötigten investiven Mittel i. H. v. max. 675.000 Euro für die Erstausrüstung der Einrichtung für erwerbstätige Wohnungslose im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4707.988.8070.9).

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln mittels eines einmaligen

Bescheides i. H. v. maximal 675.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (u. a. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt. Die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte Erstausrüstung ist alleinig für das Projekt zu verwenden. Die Instandhaltung der Erstausrüstung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung. Die Erstausrüstung ist zweck- und objektgebunden und geht bei einem Trägerwechsel auf den neuen Träger über.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-033) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.